

Vorlage Nr. 1258 / 2022

Aufhebung des Sozialhilfe-Reglements

Gesetzliche Sozialhilfe

22. November 2022

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Vorlage	3
2. Ausgangslage	3
2.1. Übersicht	3
2.2. Übergeordnete Gesetzgebung und kommunaler Regelungsbedarf	3
2.2.1. Reglungsbedarf auf Grund der kantonalen Gesetzgebung	3
2.2.2. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Behörde und Verwaltung	4
2.2.3. Fazit	4
2.3. Reinach im Vergleich	5
2.3.1. Kantonale Empfehlungen zur Vollzugsregelung	5
2.3.2. Vergleich mit anderen Gemeinden	5
3. Erläuterungen	5
3.1. Reglement und Verordnung im Detail	5
3.1.1. Sozialhilfe-Reglement	5
3.1.2. Verordnung zum Sozialhilfe-Reglement (Überblick)	6
3.1.3. Beurteilung	6
3.2. Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde	7
4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	8
5. Beilagen	8
6. Anhang: Abkürzungsverzeichnis	9

Zusammenfassung

Der Gemeinderat beantragt das «Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 26. Oktober 2004» (nachfolgend: Sozialhilfe-Reglement) aufzuheben.

Der Grund für den Antrag ist, dass die im Sozialhilfe-Reglement enthaltenen Bestimmungen...

- ... entweder redundant gegenüber übergeordnetem Recht sind,
- ... oder gemäss Gesetz in den Kompetenzen der Sozialhilfebehörde liegen und somit in deren Autonomie eingreifen,
- ... oder schliesslich rein operative Belange betr. Zusammenarbeit von Behörde und Verwaltung regeln, welche 15 Jahre nach der Inkraftsetzung nicht mehr der Vollzugspraxis und den organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechen.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach ergibt sich aus dem Reglement kein Mehrwert mehr. Auch aus der übergeordneten Gesetzgebung ergibt sich kein Erfordernis. Die Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfebehörde und Verwaltung wird neu in einer Geschäftsordnung durch die Sozialhilfebehörde geregelt, was das Reglement obsolet macht.

Nr. Vorlage 1258/2022

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 43 / Gesetzliche Sozialhilfe
	Leistung/Querschnittsleistung	Sozialhilfe für Einwohnerschaft
Zuständigkeiten:	Ressort	Soziales
	Mitglied des Gemeinderats	Ferdinand Pulver
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Susanne Beck

1. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll das «Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 26. Oktober 2004» (nachfolgend: Sozialhilfe-Reglement) aufgehoben werden. Die Gründe für die Aufhebung werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

2. Ausgangslage

2.1. Übersicht

Nach der erfolgreichen Reorganisation des Sozialbereichs im Jahr 2020 beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung das bestehende, veraltete Sozialhilfe-Reglement sowie die «Verordnung zum Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 15. März 2005» (nachfolgend: Verordnung SH) zu überprüfen. In der Folge wurden die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen dieser Regularien überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Sozialhilfe-Reglements gegenüber übergeordneter Gesetzgebung weitestgehend redundant sind. Im Weiteren enthält das Reglement Bestimmungen, die gemäss Gesetz in der Kompetenz der Sozialhilfebehörde liegen. Andere betreffen das operative Geschäft der Verwaltung, die zum Teil nicht mehr der tatsächlichen Praxis entsprechen.

2.2. Übergeordnete Gesetzgebung und kommunaler Regelungsbedarf

2.2.1. Regelungsbedarf auf Grund der kantonalen Gesetzgebung

Das kantonale Gemeindegesetz (GemG), das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) und die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) regeln zusammen weitestgehend die Aufgaben, die Pflichten, die Kompetenzen, die Bestellung, die Organisation sowie die Verfahren der Sozialhilfebehörde und ihrer Mitglieder. Die genannten Gesetze bewirken auf Gemeindeebene einen zwingenden Regelungsbedarf noch in folgenden wenigen Punkten:

- Gemäss § 37 Abs. 2 SHG sind in der Gemeindeordnung das Wahlorgan und die Mitgliederzahl zu regeln. Dies ist in §§ 8-10 der Gemeindeordnung erfüllt (Urnenwahl von 6 Mitgliedern, 1 Mitglied aus der Mitte des Gemeinderates).
- Gemäss § 16 Abs. 2 GemG ist weiter die Zuständigkeit für die Protokollführung der Behörden durch das Gemeindereglement entweder einem Behördenmitglied oder der Verwaltung zu übertragen. Aus § 23 i. v. M. § 24 des GemG ergibt sich, dass die Schreiberin oder der Schreiber auch Verfügungen der Behörde zweitunterzeichnet. Die Protokollführung ist im Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR) § 4 (Protokollführung durch Verwaltungsmitarbeitende) geregelt. Zusätzlich sieht § 3 OVR vor, dass der SHB für Sekretariatsarbeiten Mitarbeitende der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Somit sind die gemäss kantonaler Gesetzgebung zwingend notwendigen Regelungen durch Gemeindeordnung und OVR abgedeckt.

2.2.2. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Behörde und Verwaltung

2.2.2.1. Sozialhilfebehörde

Die alleinige Verantwortung und Kompetenz für den Vollzug der Unterstützung Bedürftiger gemäss SHG liegt bei der Sozialhilfebehörde. Sie wird dabei vom kantonalen Sozialamt beaufsichtigt (§ 42 Abs. 1 SHG / §§ 27ff SHV). Während für die Regelunterstützung von Bedürftigen (Grundbedarf, Wohnungskosten und Kosten für obligatorische Versicherungen) die kantonale Gesetzgebung einen geringen Ermessensspielraum im Vollzug zulässt, verfügt die Sozialhilfebehörde vor allem im Bereich von situationsbedingten zusätzlichen Leistungen (wozu z. B. auch die Finanzierung und die Verpflichtung zu Eingliederungsmassnahmen gehören) sowie der Sanktionen über Ermessensspielraum. Dieser Handlungsspielraum wird gerahmt, einerseits durch das Rechtsgleichheitsgebot gemäss BV und andererseits einem Individualisierungsgrundsatz (abgeleitet aus § 4 Abs. 2f SHG) als Prinzip der Sozialhilfe, wonach «Hilfeleistungen den Besonderheiten und den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Zielen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen»¹ sollen. Betreffend Verfügungskompetenz der Behörde gilt ein Delegationsverbot (§ 4 SHV). Für die Praxis wird dies abgeschwächt durch die Bestimmung in § 26a SHV, wonach vollumfänglich bewilligte Leistungsgesuche ohne Verfügung ausgerichtet werden dürfen.² Die zitierten Bestimmungen stecken somit einen hinreichenden Rahmen, damit eine Sozialhilfebehörde den Vollzug ihrer Aufgaben grundsätzlich autonom und mit administrativer und fachlicher Unterstützung der Verwaltung wahrnehmen kann.

2.2.2.2. Administration Sozialhilfe

Gemäss § 3 OVR stellt die Verwaltung der Sozialhilfebehörde ein Sekretariat zur Verfügung. Die Administration Sozialhilfe besorgt die Protokollführung (gem. § 16 Abs. 2 GemG) und ist für die Zweitunterschrift der Verfügungen (gem. § 23 GemG) zuständig, welche auch von der Administration vorbereitet werden. Weitere Sekretariatsaufgaben im Sinne von § 3 OVR, welche die Administration im Auftrag der Behörde übernimmt, sind insbesondere die Klientenbuchhaltung, Unterstützungszahlungen und die Koordination von Rückerstattungen.

2.2.2.3. Sozialberatung

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Sozialberatung ergibt sich aus § 3 SHV, wonach für die fachgerechte Beratung (auf welche gemäss § 4 Abs. 1 SHG nebst der materiellen Unterstützung ein Rechtsanspruch besteht) ein Sozialdienst errichtet werden kann. Indirekt hat sich daraus in Gemeinden der Grösse von Reinach übliche und sinnvolle Praxis entwickelt, dass die eigentliche Fallführung (welche nebst Beratung auch die Abklärung der Situation, die Hilfeplanung und Kontrollaufgaben umfasst) bei jenem Sozialdienst liegt. Die Verfügungskompetenz bleibt dabei bei der Behörde.

2.2.3. Fazit

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der einzelnen Organe (Gesetzmässigkeitsprinzip) ist somit unabhängig vom Sozialhilfe-Reglement hinreichend gegeben. Aufgrund der Delegation einzelner Aufgaben der Sozialhilfebehörde an die Verwaltung (Administration/Sozialberatung) ergibt sich ein informeller Bedarf, die Aufgaben und Kompetenzen zwischen Behörde und Verwaltung zu regeln.

¹ Kantonaes Sozialamt BL (KSA), Handbuch Sozialhilferecht, Version 8.0 vom 01.03.2022, S. 48.

² Für situationsbedingte Leistungen für welche der Ermessensspielraum gering ist (z. B. Franchisen von Krankenkassen, Beiträge an Freizeitaktivitäten von Kindern) pflegt die Sozialhilfebehörde Reinach in diesem Sinne etwa mittels Grundsatzentscheiden Rahmenbedingungen vorzugeben, innerhalb derer die Vergütung dieser geringfügigen Leistungen rein administrativ durch die Verwaltung abgewickelt werden können.

2.3. Reinach im Vergleich

2.3.1. Kantonale Empfehlungen zur Vollzugsregelung

Das kantonale Sozialamt stellt den Gemeinden für die Organisation der Sozialhilfe ein «Musterreglement»³ zur Verfügung. Dieses sieht unter dem ersten Titel eine grundsätzliche Aufgaben- und Kompetenzausscheidung zwischen Sozialhilfebehörde und Sozialdienst (in Reinach: Sozialberatung) vor. Ferner sind Konkretisierungen bezüglich Schweigepflicht sowie Einsichtsrechten von GPK und RPK enthalten, die sich aber auch aus der übergeordneten Gesetzgebung (§§ 98-103 GemG) schon ableiten lassen. Unter dem zweiten Titel werden die für einen ordentlichen Geschäftsgang essenziellen Verfahrensregeln betreffend Schnittstellenfunktionen zwischen Behörde und Verwaltung (bestehend aus: Sozialberatung und Sekretariat oder Aktuariat) festgelegt. Diese umfassen: den Sitzungsbeisitz der Verwaltung, Protokollführung und -auflage, Aktenführung und -auflage, Zuständigkeit für Buchhaltung, Unterschriftenregelung für Schriftstücke sowie einen Ablauf für provisorische Beschlussfassung in dringlichen Fällen. Laut Auskunft des kantonalen Sozialamtes an die OE Soziales bestehe juristisch allerdings kein Bedarf, die bestehende Gesetzgebung durch ein spezifisches Sozialhilfe-Reglement zu ergänzen. Das Musterreglement lege in erster Linie übergeordnetes Recht aus und verfüge kaum über inhaltlich-eigenständige normative Kraft. Das bestehende Reglement und die Verordnung der Gemeinde Reinach enthalten die im Musterreglement vorgeschlagenen Regelungen, wenn es auch editorisch von der Vorlage abweicht und einzelne Punkte ergänzt.

2.3.2. Vergleich mit anderen Gemeinden

Abklärungen bei vergleichbaren Gemeinden durch die OE Recht und Politik sowie die OE Soziales ergaben, dass hinsichtlich Sozialhilfe dort *keine* Reglemente durch die Einwohnergemeinden erlassen wurden, sondern die Abläufe und Arbeitsteilung in *Geschäftsordnungen* durch die Behörden selbstständig geregelt wurden. Die Inhalte des kantonalen Musterreglements wurden mit nur geringfügigen Abweichungen betreffend die organisatorischen und inhaltlichen Schwerpunkte bei den angefragten Gemeinden (Allschwil, Münchenstein, Arlesheim, Liestal) übernommen. In einzelnen Gemeinde wie z. B. Allschwil weist die Geschäftsordnung darüber hinaus einen hohen Detailgrad von Ausführungsbestimmungen auf. Zusammenfassend kann attestiert werden, dass die Situation in Reinach wo ein durch den Einwohnerrat erlassenes Reglement, und eine gemeinderätliche Verordnung mit Ausführungsbestimmungen besteht, somit im Kanton Basel-Landschaft ein Unikum darstellt.

3. Erläuterungen

3.1. Reglement und Verordnung im Detail

3.1.1. Sozialhilfe-Reglement

Im Sozialhilfe-Reglement definiert der Einwohnerrat gemäss Zweckbestimmung in § 3 die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Sozialhilfe und regelt die Zusammenarbeit der OE Soziales mit der Sozialhilfebehörde beim Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes. Nach Grundsätzen im ersten Titel (§§ 1-5) werden im zweiten Titel (§§6-10) die Organisation und Aufgaben reglementiert. § 6 spezifiziert die Aufgaben der SHB (nebst dem gesetzlichen Kernauftrag: Verantwortung für Buchhaltung, Controlling, Rechnungsvoranschlag, Vergabungen), §7 jene des Sekretariates (Führen der Buchhaltung und Administration) und § 9 jene der Sozialberatung (Abklärung, Antragsstellung, Triage, Fachgerechte Beratung, Hilfeplanung und Vollzug von Behördenentscheiden). Zusätzlich werden die Rollen von Aufsicht (§ 8) und Kontrollorganen (Prüfungskommissionen, § 10) festgehalten. Schliesslich wird in § 11 die Aufgabenteilung im Bereich Unterstützung Asylsuchender in äusserster Kürze geregelt.

³ Abrufbar unter: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/handbuch/musterreglement>

3.1.2. Verordnung zum Sozialhilfe-Reglement (Überblick)

In der Verordnung SH werden der Geschäftsgang und die Beschlussfassung in der Sozialhilfebehörde und die Zusammenarbeit mit der OE Soziales geregelt (§1). Der in § 2 festgehaltene Grundsatz der Aufgabenteilung weist der Sozialhilfebehörde primär eine strategische Verantwortung zu (Abs. 2) und die fachliche Verantwortung der OE Soziales (Abs. 3). Die Verordnung bietet der Behörde die Möglichkeit, mittels Erlass von Richtlinien und Grundsatzentscheiden die Geschäfte zu steuern und den Vollzug der Entscheide im Einzelfall an die Sozialberatung zu delegieren. In § 3 wird das fachliche Weisungsrecht der Behörde gemäss § 3 Abs. 3 OVR bekräftigt. §§ 11-12 definieren die Aufgabenteilung zwischen Abteilungsleitung Soziales und Behörde bzw. deren Präsidium, die aber nicht mehr der aktuellen Praxis entspricht⁴. Sämtliche weiteren Bestimmungen betreffen den Geschäftsgang der Behörde (Sitzungen, Aktenstudium, Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse, Beschlussfähigkeit, Provisorische Verfügungen, Sitzungsprotokoll, Unterschrift, Weiterbildung).

3.1.3. Beurteilung

Für die Zusammenarbeit zwischen einer Laienbehörde mit wechselnder Zusammensetzung und beschränkten zeitlichen Ressourcen und einer Verwaltung, welche die an sie delegierte Fallführung und Buchhaltung relativ autonom pflegt, bietet die durch das Sozialhilfe-Reglement angestrebte Arbeitsteilung für beide Seiten grundsätzlich Verbindlichkeiten, die einer effizienten Zusammenarbeit dienen. **Für die Sozialhilfebehörde** erwächst aus Sozialhilfe-Reglement und Verordnung jedoch geringer Mehrwert und einzelne ihr zugeteilten operativen Aufgaben (namentlich die Buchhaltung und Rechnungsvoranschlag) übersteigen in einer Gemeinde von der Grösse Reinachs die zeitlichen Ressourcen und fachlichen Kompetenzen einer Laientätigkeit und sind nicht mehr zeitgemäss. Die Vollzugsverantwortung – auch für Aufgaben, welche an die Verwaltung delegiert werden – bleibt andererseits von Gesetzes wegen bei der Behörde. Sie sollte daher auch autonom sein, wie sie den Vollzug gestaltet⁵. Daher können Sozialhilfe-Reglement und Verordnung rechtlich nur schwach bindenden Charakter entwickeln und bloss als Orientierungsnorm dienen.

Sozialhilfe-Reglement und Verordnung sind somit in erster Linie **für die Verwaltung** (Sozialberatung, Administration) verbindlich anwendbar, indem die Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter denen sie ihre Dienstleistungen der Sozialhilfebehörde zur Verfügung stellen muss und darf. Eine verbindliche Kompetenzregelung und Verfahrensrichtlinien ist im Sinne von Verfahrenssicherheit und effizienter Arbeit zwar hilfreich. Sie ersetzt aber nicht einen konstruktiven und regelmässigen Austausch mit der Behörde. Auch bot und bietet für die Verwaltung die Fixierung der Kompetenzausscheidung auf Reglements-Ebene zu wenig Flexibilität um auf veränderte organisatorische und personelle Rahmenbedingungen hinreichend schnell reagieren zu können.

Für die Einwohnerschaft gibt es kaum Regelungsbedarf der durch das Sozialhilfe-Reglement gedeckt ist. Die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe sowie Rechte und Pflichten von unterstützten Personen sind allesamt durch übergeordnetes Recht normiert und bieten die nötigen Leitplanken für das Handeln von Behörde und Verwaltung. Allenfalls bietet die Konkretisierung der Verfahren gewisse Garantien hinsichtlich verwaltungsrechtlicher Grundsätze wie Wahrung von Treu und Glauben, Willkürverbot und Beschleunigungsgebot. Aber auch solch allgemeine Grundsätze sind weitestgehend durch das übergeordnete Recht geboten und die Art und Weise ihrer Gewährleistung liegt in der Verantwortung der Behörde und der Verwaltung für ihr jeweiliges Handeln. Von gewisser Relevanz sind einzig die Bestimmungen um die Verfahren in Ausnahmesituationen zu garantieren in §§ 7 (Zirkulationsbeschlüsse) und 9 (Provisorische Verfügungen durch Präsidium) der Verordnung SH. Diese Detailbestimmungen allein können aber kein Erfordernis für ein Reglement

⁴ So wurde etwa die Personalführung vollständig der Verwaltung übertragen.

⁵ Nach § 16 GemG konstituieren sich Gemeindebehörden selbst.

begründen und waren auch bisher nur Teil der Verordnung. Die Sozialhilfebehörde wurde angeregt, diese in ihre Geschäftsordnung aufzunehmen.

3.2. Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde

Die SHB unterstützte die Bestrebungen des GR und entwickelte in Rücksprache mit der Verwaltung eine Geschäftsordnung (GO SHB), welche sie am 17.11.2022 verabschiedet hat. In dieser gab sich die Sozialhilfebehörde verschiedene Neuausrichtungen. Diese betreffen insbesondere die strategische Orientierung der Sozialhilfebehörde und die Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung bzw. den Fachbereich Sozialhilfe. Die Behörde verpflichtet sich selbst dem Ansatz, mehr Vollzugsaufgaben in Grundsatzentscheiden zu regeln und der Verwaltung mehr Aufgaben zu delegieren. Zudem schreibt sie sich mit ihrer Verpflichtung zu einer jährlichen Strategiesitzung die Verantwortung für die strategische Planung zu. Im Detail sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

- Die Sozialhilfebehörde delegiert die **Fallführung** und die fachgerechte Abklärung des Hilfebedarfs an den Fachbereich Sozialhilfe, welcher der Sozialhilfebehörde schriftlich Bericht erstattet. (§ 5 Abs. 3)
- **Administrative Aufgaben** inklusive die Führung der Klientenbuchhaltung sowie die Aufgaben der Schreiberin oder des Schreibers werden über die Leitung Fachbereich Sozialhilfe und die Leitung Administration Sozialhilfe koordiniert. (§ 5 Abs. 4)
- Die Sozialhilfebehörde kann einzelne Vollzugsaufgaben und Kompetenzen an den Fachbereich Sozialhilfe **delegieren**, sofern nicht der Erlass einer Verfügung der Sozialhilfebehörde dafür notwendig ist. Die delegierten Aufgaben und Kompetenzen werden in den **Grundsatzentscheiden** festgehalten. (§ 6 Abs. 4)
- Die Leitung Fachbereich Sozialhilfe und die Leitung Administration Sozialhilfe nehmen in der Regel an den Sitzungen **mit beratender Stimme** teil. (§ 10 Abs. 3)
- Jeder ordentlichen Sitzung geht in der Regel eine **Vorbesprechung** voraus, an welcher das Präsidium, die Leitung Fachbereich Sozialhilfe und die Leitung Administration teilnimmt. (§ 11 Abs. 1)
- Es findet jährlich eine **Strategiesitzung** statt, in der im wesentlichen folgende Themen behandelt werden (§ 12):
 - Reporting der Kennzahlen (Jahreszahlen)
 - Festlegen der Grundsatzentscheide
 - Entwicklung von Strategien und Zielen innerhalb der Sozialhilfe
- Die **Grundsatzentscheide** regeln detaillierte Beschlüsse der Sozialhilfebehörde sofern diese nicht im Sozialhilfegesetz (SHG), Sozialhilfeverordnung (SHV) oder in den ergänzenden Erläuterungen im kantonalen Handbuch (HB) geregelt sind (§ 13 Abs. 1)
- Die Sozialhilfebehörde orientiert sich dabei an **den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS)** und Leitentscheiden der Gerichte (§ 13 Abs. 4).

Hinsichtlich der Verfahrenssicherheit bei Ausnahmesituationen wurden folgenden Bestimmungen übernommen:

- Das **Präsidium** kann Entscheide treffen (§ 14),
 - bei Anträgen, die in einem Grundsatzentscheid geregelt sind sofern diese nicht im Sozialhilfegesetz (SHG), der Sozialhilfeverordnung (SHV) oder in den ergänzenden Erläuterungen im kantonalen Handbuch festgelegt wurden oder
 - wenn unverzügliche Massnahmen einzuleiten sind.Die beschlossenen Massnahmen sind der Behörde in der Folgesitzung zur Kenntnis zu bringen und ins Protokoll aufzunehmen.
- Die Sozialhilfebehörde kann Verfügungen und Beschlüsse ausnahmsweise auf dem **Zirkulationsweg** verabschieden (§ 16 Abs. 5)

Der Gemeinderat nahm zur Kenntnis, dass die nötigen Bestimmungen zur Regelung der Zusammenarbeit von Sozialhilfebehörde und Verwaltung und zur Gewährleistung von Verfahrenssicherheit in die GO SHB aufgenommen wurde. Die veraltete Verordnung SH ist damit obsolet und kann vom Gemeinderat ausser Kraft gesetzt werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Aufhebung des Sozialhilfe-Reglements, für das weder aufgrund der Bedürfnisse der Einwohnerschaft, noch der übergeordneten Rechtslage weiter ein Erfordernis besteht.

4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- :/// 1. Das «Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 26. Oktober 2004» wird aufgehoben.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

5. Beilagen

- Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde vom 17.11.2021

6. Anhang: Abkürzungsverzeichnis

Kantonale Erlasse	
GemG	Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180)
SHG	Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SGS 850)
SHV	Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SGS 850.11)
VwVG BL	Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13.06.1988 (SGS 175)
Kommunale Erlasse	
GO SHB	Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde vom 17. November 2021
OVR	Organisations- und Verwaltungsreglement vom 24. September 2012
Sozialhilfe-Reglement	Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes (Sozialhilfe-Reglement) vom 26. Oktober 2004
Verordnung SH	Verordnung zum Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 15. März 2005 (Sozialhilfe-Verordnung) vom 15. März 2005

Geschäftsordnung Sozialhilfebehörde

Reinach, 17. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1.A. Allgemeine Bestimmungen	2
2.B. Sozialhilfebehörde	2
3.C. Sitzungen	3
4.D. Schlussbestimmung	5

1. A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Grundsatz

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 SHG).

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren (§ 2 Absatz 4 SHG).

§ 2 Inhalt

¹ Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang und die Organisation der Sozialhilfebehörde, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind.

² Die Geschäftsordnung regelt weiter die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung der Sozialhilfebehörde mit dem Fachbereich Sozialhilfe im Vollzug des SHG.

§ 3 Auskünfte an die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung gewähren der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt werden und soweit die Akten bzw. die Gegenstände keine Personendaten enthalten.

² Im Übrigen richtet sich das Auskunftsrecht nach den Bestimmungen von §§ 98 ff GemG.

§ 4 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

² Diese werden im Rahmen des Budgets durch das Präsidium bewilligt.

2. B. Sozialhilfebehörde

§ 5 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich an ihrer ersten Sitzung der Legislaturperiode selbst.

² Die Sozialhilfebehörde delegiert die Fallführung, die fachgerechte Beratung (§ 4 Abs. 2 SHG) und die Abklärung des Hilfebedarfs (§ 4 Abs. 3 SHG) an die Sozialberatung (Fachbereich Sozialhilfe), welche ihr schriftlich Bericht erstattet.

³ Administrative Aufgaben inklusive die Führung der Klientenbuchhaltung sowie die Aufgaben der Schreiberin oder des Schreibers (§§ 23 und 24 GemG) werden gemäss §§ 3-4 OVR durch die Verwaltung erbracht und über die Leitung Fachbereich Sozialhilfe und die Leitung Administration Sozialhilfe koordiniert.

§ 6 Aufgaben der Behörde

- ¹ Die Sozialhilfebehörde ist verantwortlich für den Vollzug der Gemeindeaufgaben des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV).
- ² Die Sozialhilfebehörde nimmt ihre Aufgaben in erster Linie wahr, indem sie Grundsatzentscheide vorgibt, Verfügungen erlässt und die strategischen Ziele festlegt.
- ³ Der Sozialhilfebehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Anträge der Sozialberatung Reinach
 - b. Regelung der Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen im Einzelfall nach Massgabe des übergeordneten Rechts
 - c. Stellen von Budgetanträgen an den Gemeinderat
 - d. Mitwirken bei Vernehmlassungen
- ⁴ Die Sozialhilfebehörde kann einzelne Vollzugsaufgaben und Kompetenzen an den Fachbereich Sozialhilfe delegieren, sofern nicht der Erlass einer Verfügung der Sozialhilfebehörde dafür notwendig ist. Die delegierten Aufgaben und Kompetenzen werden in den Grundsatzentscheiden festgehalten.

§ 7 Pflichten der Behördenmitglieder

- ¹ Die Behördenmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.
- ² Insbesondere sind alle Schriftstücke, die konkret auf unterstützte Personen hinweisen, unter Verschluss zu halten und der Einsichtnahme durch Unbefugte zu entziehen.

§ 8 Rechtliches Gehör

- ¹ Das rechtliche Gehör wird in der Regel durch das Präsidium und die Leitung Fachbereich Sozialhilfe gewährt.
- ² Bei Bedarf kann die fallführende Sozialarbeiterin oder der fallführende Sozialarbeiter eingeladen werden.
- ³ Es wird ein Anhörungsprotokoll verfasst und der Sozialhilfebehörde vorgelegt.

3. C. Sitzungen

§ 9 Sitzungsrhythmus

- ¹ In der Regel finden die Sitzungen alle 14 Tage statt.

§ 10 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- ¹ An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder teil. Abwesenheiten sind im Voraus der Administration Sozialhilfe zu melden.
- ² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.
- ³ Die Leitung Fachbereich Sozialhilfe und die Leitung Administration Sozialhilfe nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Ordentliche Sitzungen

- ¹ Jeder ordentlichen Sitzung geht in der Regel eine Vorbesprechung voraus, an welcher das Präsidium, die Leitung Fachbereich Sozialhilfe und die Leitung Administration teilnehmen.
- ² Die Anträge und Berichte werden durch die fallführende Sozialarbeiterin oder den fallführenden Sozialarbeiter schriftlich vorbereitet.
- ³ Die schriftlichen Anträge können durch die Leitung Fachbereich Sozialhilfe, eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter mündlich vertreten werden.

§ 12 Strategiesitzung

- ¹ Es findet jährlich eine Strategiesitzung statt.

² Die Strategiesitzung behandelt im wesentlichen folgende Themen:

- a. Reporting der Kennzahlen (Jahreszahlen)
- b. Festlegen der Grundsatzentscheide
- c. Entwicklung von Strategien und Zielen innerhalb der Sozialhilfe

³ Die Strategiesitzung wird in der Regel im November terminiert. Strategische Themen können auch an ordentlichen Sitzungen behandelt werden. Bei Bedarf können zusätzliche Strategiesitzungen abgehalten werden.

⁴ Es können Arbeitsgruppen, einzelne Mitglieder oder die Leitung Fachbereich Sozialhilfe mit der Vorbereitung betraut werden.

⁵ Die Leitung Fachbereich Sozialhilfe kann zu strategischen Fragen mit Fachbeiträgen beauftragt werden. Die Leitung Soziales und Gesundheit nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

§ 13 Grundsatzentscheide

¹ Die Grundsatzentscheide regeln detaillierte Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, sofern diese nicht im Sozialhilfegesetz (SHG), in der Sozialhilfeverordnung (SHV) oder in den ergänzenden Erläuterungen im kantonalen Handbuch geregelt sind.

² Im Rahmen der Grundsatzentscheide können einzelne Kompetenzen an die Sozialberatung delegiert werden, sofern nicht der Erlass einer Verfügung der Sozialhilfebehörde dafür notwendig ist.

³ Die Grundsatzentscheide werden durch die Sozialhilfebehörde erlassen und mindestens einmal jährlich an der Strategiesitzung überprüft.

⁴ Die Sozialhilfebehörde orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und Leitentscheiden der Gerichte.

§ 14 Präsidiale Entscheide

¹ Das Präsidium kann Entscheide treffen:

- a. Bei Anträgen, die in einem Grundsatzentscheid geregelt sind, sofern diese nicht im Sozialhilfegesetz (SHG), der Sozialhilfeverordnung (SHV) oder in den ergänzenden Erläuterungen im kantonalen Handbuch festgelegt wurden.
- b. Wenn unverzügliche Massnahmen einzuleiten sind.

² Die beschlossenen Massnahmen sind der Behörde in der Folgesitzung zur Kenntnis zu bringen und ins Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Vorbereitung der Sitzung

¹ Das Beschlussprotokoll der letzten Sitzung liegt zusammen mit den Traktanden am Wochenende vor der nächsten Sitzung auf.

² Die Akten werden vor der Sitzung durch die Behördenmitglieder gelesen und geprüft.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig (§ 19 Abs. 2 GemG).

² Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (§ 19a Abs. 2 GemG).

³ Bei Wahlen entscheidet das Los (§ 19b Abs. 3 GemG).

⁴ Die Sozialhilfebehörde verabschiedet die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

⁵ Sie kann diese Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg verabschieden.

§ 17 Sitzungsregeln

¹ Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidium der Sozialhilfebehörde.

² Bei dessen Abwesenheit wird es durch das Vizepräsidium vertreten.

³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende achtet auf Ausgeglichenheit bezüglich Sprechdauer für Stellungnahmen.

§ 18 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll wird durch die Administration Sozialhilfe (§ 4 OVR Abs. 2) geführt und ist an der folgenden Sitzung genehmigen zu lassen.

² Der Gemeinderat erhält einen Protokollauszug der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 19 Unterschrift

Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie von der Administration Sozialhilfe zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 1 GemG). Im Übrigen richten sich die Formvorschriften nach dem Gemeindegesetz.

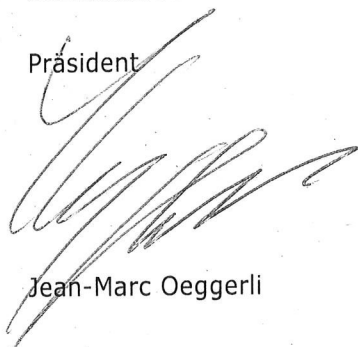
4. D. Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 01.01.2023 in Kraft.

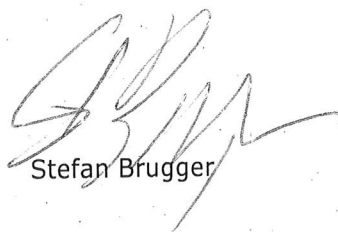
Sozialhilfebehörde Reinach

Präsident



Jean-Marc Oeggerli

Vizepräsident



Stefan Brugger